

Künstlerkontakte

Förderung des interkulturellen Austauschs im Bereich der Bildenden Kunst

Förderungsgrundsätze

1. Das ifa kann einen finanziellen Beitrag zu den Reise- und Aufenthaltskosten für Künstler/-innen, Kunstvermittler/-innen, Kunsttheoretiker/-innen, Architekten/-innen und Designer/-innen, die aus Entwicklungs- und Transformationsländern stammen und heute noch dort leben, leisten.
2. Auch deutsche Bewerber/-innen können Zuschüsse für ihre Reise- und Aufenthaltskosten in Entwicklungs- und Transformationsländer erhalten.
3. Bewerber/-innen, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, müssen angeben, seit wann sie ihren Wohnsitz in Deutschland haben. Sie müssen mindestens 5 Jahre in Deutschland leben.
4. Bei Bewerber/-innen, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft haben, ist eine Förderung im Heimatland unzulässig.
5. Die Fachjury, die über die zu fördernden Projekte entscheidet, tagt zweimal im Jahr. Anträge müssen dem ifa bis zum 31. Januar oder 15. August vorliegen (gültig ist der Poststempel). Einreichungen nach dem Bewerbungsschluss, können nicht berücksichtigt werden.
6. Über eine Förderung wird auch unter Berücksichtigung der für diesen Zweck verfügbaren ifa-Haushaltsmittel und in Relation zu anderen Anträgen entschieden.
7. Die getroffene Entscheidung wird nicht begründet. Abgelehnte Anträge können nicht noch einmal eingereicht werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
8. Ein bereits vor der Bewilligung begonnenes Projekt kann nachträglich nicht mehr gefördert werden. Kosten, die vor der Bewilligung angefallen sind, können nachträglich nicht mehr gefördert werden.
9. Projekte von Studierenden können nicht gefördert werden (Studierenden wird empfohlen sich an den DAAD (www.daad.de) zu wenden).
10. Bei Durchführung eines Projektes dürfen nur solche Ausgaben aus Fördermitteln getätigt werden, die mit den allgemeinen Grundsätzen der Bundeshaushaltsordnung in Einklang stehen (siehe: www.gesetze-im-internet.de/bho).
11. Eine finanzielle Förderung sowohl durch das Auswärtige Amt, das Goethe-Institut und das Institut für Auslandsbeziehungen ist aus haushaltsrechtlichen Gründen unzulässig.
12. Antragsunterlagen werden nicht zurückgeschickt. Zusätzlich eingereichte Materialien werden nur zurückgesandt, sofern dies keinen außerordentlichen Aufwand verursacht.

Förderungsvoraussetzungen

1. Hoher Qualitätsstandard des künstlerischen Projektvorhabens
2. Das Projektvorhaben darf nicht im kommerziellen Rahmen realisiert werden (keine kommerzielle Ausstellungsinstitution oder Privatgalerie).
3. Wichtiger Förderaspekt ist die künstlerische und inhaltliche Zusammenarbeit deutscher und ausländischer Kulturschaffender.
4. Nennenswerte Eigenleistungen durch die veranstaltende ausländische Institution
5. Mit der Antragstellung gelten die im Merkblatt aufgeführten Förderungsgrundsätze und -voraussetzungen als akzeptiert.

Erforderliche Antragsunterlagen

1. Ein vollständig ausgefülltes Antragsformular
2. Bildmaterial in gedruckter Form (Kataloge, Fotos o. ä.) über das zu fördernde Projekt, sowie über vorherige künstlerische Arbeiten (Anschauungsmaterial auf CD oder DVD kann nicht berücksichtigt werden. Ausnahmen: Performances und Videoarbeiten)
3. Flugkosten müssen anhand aktueller Flugpreise angegeben und bei der Abrechnung durch 3 Angebote belegt werden
4. Lebensläufe aller Teilnehmer/-innen, für die Förderung beantragt wird
5. Schriftliche Einladung der Ausstellungsinstitution
6. Schriftliche Informationen über die Ausstellungsinstitution (z. B. Finanzierung)

Hinweis: Die Antragsunterlagen können in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden.

Bewerbungsfristen

Abgabefrist für die Bewerbung mit sämtlichen erforderlichen Unterlagen ist der 31. Januar (Frühjahrsausschuss) bzw. der 15. August (Herbstausschuss), gültig ist der Poststempel. Der Frühjahrsausschuss entscheidet über Projekte, die ab Juni desselben Jahres stattfinden. Der Herbstausschuss entscheidet über Projekte, die im Folgejahr beginnen.

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Das Logo des ifa wird elektronisch übermittelt. Bei geförderten Projekten ist das Logo in sämtlichen projektbezogenen Medien (Printmedien, Internet, etc.) zu verwenden. Des Weiteren muss das Logo des ifa auch in den Ausstellungsräumen sichtbar sein.

Wir veröffentlichen die geförderten Projekte in unserem Jahresbericht und auf unserer Website. Um mit diesen Informationen stets auf dem aktuellen Stand zu sein, ist es notwendig, dass Sie uns regelmäßig über Ihr Projekt auf dem Laufenden halten und uns über Änderungen unverzüglich in Kenntnis setzen.

Zudem benötigen wir von geförderten Projekten eine rechtfreie Abbildung für die Veröffentlichung.

Kontakt:

Institut für Auslandsbeziehungen e. V.
Abteilung Kunst
Künstlerkontakte
Charlottenplatz 17
70173 Stuttgart

Ansprechpartnerin:

Dorothea Grassmann
Tel. 0049 - 711 22 25 170
Fax 0049 - 711 22 25 194
grassmann@ifa.de
www.ifa.de

Telefonische Sprechzeiten für Beratungs- und Informationsgespräche zu Künstlerkontakten:

Mo-Fr 10-12 Uhr (Ausnahmen nach Vereinbarung)